<table>
<tr><th colspan="6">Teil 1</th></tr>
<tr><th>Prüfungsbereich</th><th>Gewichtung/<br>Prüfungszeit</th><th>Anteil an<br>Endnote</th><th colspan="3">Bestehensregelungen</th></tr>
<tr><td>PB1: Praxis<br>Herstellen einer partiellen Prothese, CAD einer Schiene und analog modellierte Krone</td><td>60/20/20<br>8h</td><td>20</td><td rowspan="6">mind. ausreichend (4)</td><td colspan="2" rowspan="2"></td></tr>
<tr><td>PB2: Theorie<br>Zahntechnische Werkstücke, Lernfelder 1 - 5</td><td>120min</td><td>10</td></tr>
<tr><td>Teil 2</td><td></td><td></td><td colspan="2"></td></tr>
<tr><td>PB3: Praxis<br>Zahntechnische Aufträge durchführen (Kombi-Prothese / Totale / Krone und Brücke)</td><td>35/25/40<br>24h</td><td>40</td><td rowspan="3">Mind. 4<br>UND<br>kein<br>Bereich 6</td><td>Mind. 4</td></tr>
<tr><td>PB4: Theorie<br>Fertigungsplanung, -technik und -kontrolle, Schwerpunkt: Lernfelder 6 bis 12/13</td><td>150min</td><td>20</td><td rowspan="2">Mind. 4<br>in einem<br>der beiden<br>Bereiche</td></tr>
<tr><td>PB5: Theorie/WiSo<br>Wirtschafts- und Sozialkunde</td><td>60min</td><td>10</td></tr>
</table>

**Ergänzungen** (insb. §27a Abs. 1 und 2, §37 Abs. 2 und 3 BBiG/HWO):

- Nach Teil 1 der Gesellenprüfung kann man nicht durchfallen, daher gibt es für die beiden Prüfungsbereiche keine eigene Bestehensregelung.
- Wenn in beiden Bereichen von Teil 1 nur 0% erreicht wurden, kann die Prüfung in Teil 2 mit guten Leistungen noch bestanden werden.
- Teil 1 und Teil 2 dürfen im gleichen Prüfungszeitraum hintereinander abgelegt werden, aber nur im Ausnahmefall, wenn eine Teilnahme an früheren Prüfungsangeboten zum Beispiel krankheitsbedingt nicht möglich war.
  Das soll insbesondere die Durchführung bei der Ausbildung verkürzenden Prüflingen eine fristgerechte Durchführung sicherstellen (Beispiel bei einjähriger Verkürzung: Teil 1 nach 1,5 Jahren krank, in folgender Winterprüfung Teil 1 nicht angeboten, dann kann der Prüfling nach 2,5 Jahren Teil 1 und Teil 2 direkt hintereinander in der Sommerprüfung ablegen.)
- Es besteht erst nach Ablegen des Teil 1 zwar **kein Anspruch**! auf Akteneinsicht. Aber es ist nicht verboten, dem Prüfling auf seinen Antrag hin in seine Unterlagen nach Teil 1 einsehen zu lassen, da der Teil 1 nach wie vor - wie die frühere Zwischenprüfung - den Sinn hat, auch eine Leistungsstandskontrolle durchzuführen.
  Der Prüfling kann durch Einsichtnahme in seine Unterlagen konkret nachsehen, was er richtig bzw. falsch gemacht hat und was er für den weiteren Verlauf seiner Ausbildung gegebenenfalls ändern muss.
- Der Prüfling muss zu beiden Teilen einzeln zugelassen werden.
  Das heißt, es muss geprüft werden, ob die Zulassungsvoraussetzungen jeweils erfüllt sind. Bisher musste zur Zwischenprüfung nur fristgerecht ein Anmeldeformular eingegangen sein.

CC BY NC SA

- Die **mündliche Ergänzungsprüfung** ist nur für die 2 Prüfungsbereiche Fertigungsplanung ODER WiSo (Theoriebausteine Teil 2) erlaubt.
  Nur in einem der 2 Bereiche Fertigungsplanung ODER WiSo darf eine mündliche Ergänzungsprüfung angesetzt werden, um eine nicht ausreichende Leistung zu verbessern.

  ACHTUNG: Es darf nur in einem Prüfungsbereich nachgeprüft werden. Das heißt, es kann nur eine der schriftlichen Prüfungsbereiche aus Teil 2 auf ausreichend angehoben werden.

  **Beispiel 1:** Wenn ein Prüfling eine 6 und eine 5 in den Theorieteilen hat, muss (wenn es rechnerisch überhaupt noch möglich ist) der Prüfungsbereich mit der 6 geprüft werden, weil kein Bereich aus Teil 2 eine 6 haben darf. Da der Prüfling auch nur maximal eine 5 haben darf, muss in der einzigen Ergänzungsprüfung (15 min) aus der 6 eine 4 werden.

  **Beispiel 2:** Der Prüfling hat alles ausreichend und NUR in WiSo ODER Fertigungsplanung eine einzelne 6, dann reicht es wahrscheinlich zum Bestehen aus, wenn der Prüfling durch die Ergänzungsprüfung aus der 6 eine 5 macht.
  Achtung: Die Gesamtnote in % muss danach aber auch mindestens 50% sein!

- Was **NICHT** geht: Eine mündliche Ergänzungsprüfung darf NICHT angesetzt werden, bloß weil das für das gesamte Bestehen der Gesellenprüfung erforderlich ist.
  **Beispiel:** Ein Prüfling hat in Teil 1 sehr schwache Ergebnisse erreicht (deutlich nicht ausreichende Leistungen). Die Prüfungsbereiche in Teil 2 wurden aber alle gerade so schwach ausreichend bestanden.
  In der Summe über alle 5 Prüfungsbereiche reicht es aber nicht zur ausreichenden Leistung. Dann darf KEINE Ergänzungsprüfung in dem Bereich Fertigungsplanung ODER WiSo angesetzt werden! Weil die für die mündliche Ergänzungsprüfung möglichen Prüfungsbereiche ja schon mit mindestens ausreichend bestanden sind!

- Wenn der Prüfling nach Teil 2 insgesamt nicht bestanden hat, weil entweder die Gesamtnote nicht ausreichend ist oder einzelne bestehensrelevante Prüfungsbereiche nicht ausreichend sind (siehe Übersicht!) sowie die Ergänzungsprüfung nicht erfolgreich war, dann gilt:

  Grundsätzlich müssen **alle Teile wiederholt** werden, auch solche die bestanden wurden oder für das Bestehen irrelevant sind, weil die Prüfung insgesamt nicht bestanden wurde.
  Der Prüfling kann einen Antrag stellen, von mindestens ausreichenden (!) erreichten, selbstständigen Leistungen befreit zu werden, so wie bisher auch.
  (Vergleiche dazu den Gesetzestext: dort liest man nichts davon, dass seine Befreiung möglich ist von Teilen, die für das Prüfungsergebnis irrelevant sind.)
  **Das heißt:** Ohne Antrag des Prüflings auf Anerkennung einzelner, bereits bestandener, mindestens ausreichender Prüfungsbereiche müssen auch bestandene Prüfungsbereiche wiederholt werden, also im Extremfall Teil 1 **und** Teil 2!
  Bei Wiederholung zählt das letzte erreichte Ergebnis.
  Der Prüfling kann sich also durch die Wiederholung auch verschlechtern.

  Auf Antrag müssen dann im Umkehrschluss die Teile wiederholt werden, die zum Bestehen erforderlich sind. Das können natürlich auch bereits ausreichende Prüfungsbereiche sein.
  Bei mangelhaften Leistungen (nur) in den Bereichen von Teil 1 müssen dann (auf Antrag des Prüflings) auch nur diese beiden Prüfungsbereiche wiederholt werden.

- Nach 2 Jahren verfallen mögliche Anrechnungen bestandener Prüfungsleistungen.

Zusammenfassung der Prüfungsregelungen zur gestreckten Gesellenprüfung Zahntechnik (ab Sommer 2022) von Joachim Birke (Hannover) und Markus Lensing (Düsseldorf) für die Pädagogische Arbeitsgemeinschaft Zahntechnik.

CC BY NC SA